

Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post

- Beschlußkammer 3 -

Az.:BK 3-01/98

In dem Verwaltungsverfahren

gegen

die Deutsche Telekom AG, Friedrich-Ebert-Allee 140, 53113 Bonn, gesetzlich vertreten durch ihren Vorstand, Herrn Dr. Ron Sommer, Herrn Detlev Buchal, Herrn Dr. Hagen Hultsch, Herrn Dr. Heinz Klinkhammer, Herrn Dr. Joachim Kröske, Herrn Gerd Tenzer, ebenda,

Betroffene,

- Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Redeker pp., Mozartstraße 4-10, 53115 Bonn -

sonst beteiligt:

1. ISIS Multimedia Net GmbH, Kaistraße 6, 40221 Düsseldorf, gesetzlich vertreten durch ihre Geschäftsführer, Herrn Horst Schäfers und Herrn Bernd Kögler, ebenda,


- Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Velten pp., Kaistraße 20, 40221 Düsseldorf -

2. NetCologne Gesellschaft für Telekommunikation mbH, Maarweg 163, 50825 Köln, gesetzlich vertreten durch ihre Geschäftsführer, Herrn Werner Hanf und Herrn Hans Udo Pauck, ebenda,

- Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Deringer pp., Heumarkt 14, 50667 Köln -

Beigeladene zu 1) und zu 2),

wegen Zugang zur Inhouse-Infrastruktur

Dienstgebäude
Bad Godesberg
Heinrich-von-Stephan-Str. 1
53175 Bonn
 (02 28) 14-0

Telefax
(02 28)
14-88 72

X.400
S=poststelle
P=regtp
A=bund400
C=de

E-Mail
poststelle@regtp.de

Internet
<http://www.regtp.de>

Kontoverbindungen
Bundeskasse Bonn
Landeszentralbank Bonn
(BLZ 380 000 00)
Konto-Nr. 380 010 60

Bundeskasse Bonn
Postbank Köln
(BLZ 370 100 50)
Konto-Nr. 119 00-505

hat die Beschluskammer 3 der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post, Heinrich-von-Stephan-Straße 1, 53175 Bonn, gesetzlich vertreten durch ihren Präsidenten, Herrn Klaus-Dieter Scheurle,

durch

ihren Vorsitzenden K. Schmidt,
ihre Beisitzerin Dr. Zender,
ihren Beisitzer Mielke

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 20.03.98

am 30.04.98 beschlossen:

1. Die Betroffene wird aufgefordert, den Mißbrauch ihrer marktbeherrschenden Stellung abzustellen. Dieser besteht darin, daß sie der Beigeladenen zu 1) den Zugang zu der von ihr, der Betroffenen, genutzten Inhouse-Infrastruktur (Installationskabel und andere technische Einrichtungen vom Abschlußpunkt der Linientechnik [APL] bis zur jeweiligen Telekommunikations-Anschlußeinheit [TAE] bzw. bis zur ISDN-Netzabschlußeinrichtung [NT]) in deren Lizenzgebiet verweigert.

Der Mißbrauch wird abgestellt, indem die Betroffene

a) in den Fällen, in denen sie Eigentümerin der bestehenden Inhouse-Infrastruktur und/oder des Verteilers am APL im Lizenzgebiet der Beigeladenen zu 1) ist, der Beigeladenen zu 1) binnen zwei Wochen ab Zugang dieser Aufforderung ein Angebot zur Nutzung der bestehenden Inhouse-Infrastruktur unterbreitet. Dieses Angebot hat folgenden Grundsätzen zu entsprechen:

aa) Die Betroffene hat sich damit einverstanden zu erklären, daß die Beigeladene zu 1) die von der Betroffenen bislang genutzte Inhouse-Infrastruktur von Grundstücken und Gebäuden im Lizenzgebiet der Beigeladenen zu 1) dadurch nutzt, daß diese Verbindungskabel zwischen einem im Gebäude befindlichen Zwischenverteiler (kurz: Zwischenverteiler), der für die Beigeladene zu 1) und die Betroffene frei zugänglich ist, installiert oder installieren läßt. Sofern der an die jeweilige TAE bzw. das NT angeschlossene Nutzer an das Kundennetz der Beigeladenen zu 1) angeschlos-

sen werden will, ist dieser zu gestatten, die erforderlichen Umschaltungen am Zwischenverteiler vorzunehmen.

bb) Ersatzweise kann die Betroffene der Beigeladenen zu 1) den Zugang zur Inhouse-Infrastruktur dadurch gewähren, daß sie dieser einen unmittelbaren Zugriff auf ihren APL gewährt. Hierfür ist der Beigeladenen zu 1) zu gestatten, nach Terminabsprache mit der Betroffenen etwaige Zugangssicherungen zu entfernen, sofern sie nach Abschluß der Umschaltarbeiten entsprechende Sicherungen wieder anbringt.

cc) Die Betroffene ist berechtigt, für die Nutzung der jeweiligen Installationen, d.h. des APL und/oder der Leitung, die von dem Zwischenverteiler bzw. bei der ersatzweisen Lösung von dem APL zur TAE bzw. zum NT führt, ein Nutzungsentgelt zu verlangen, soweit diese in ihrem Eigentum stehen. Ein etwaiges Nutzungsentgelt ist der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post binnen einer Woche nach Abschluß einer entsprechenden Vereinbarung von der Betroffenen zur Genehmigung vorzulegen.

b) in den Fällen, in denen sie weder Eigentümerin der bestehenden Inhouse-Infrastruktur noch des APL im Lizenzgebiet der Beigeladenen zu 1) ist, die unter 1. a) aa) oder ersatzweise nach Wahl der Betroffenen die unter 1. a) bb) bezeichneten Handlungen duldet.

2. Die Parteien können sich stattdessen auf andere technische, betriebliche und finanzielle Lösungen einigen.

3. Die Frage, wer etwaige Zwischenverteiler einschließlich der Installationskabel installieren muß, wie die Kosten für deren Einrichtung ggf. zwischen den Beteiligten zu verteilen sind und wie die Entgelte für die fortlaufende Nutzung solcher Einrichtungen zu bemessen sind, ist nicht Gegenstand dieser Aufforderung.

4. Es wird darauf hingewiesen, daß im Anschluß an die vorstehend nach § 33 Abs. 2 S. 2 TKG erlassene Aufforderung zu 1.-3. eine Anordnung nach § 33 Abs. 2 S. 1 TKG gegen die Betroffene erlassen werden kann, soweit sie ihr nicht nachkommt.

5. Im übrigen werden die Anträge abgelehnt.

Gründe:

I.

Die Betroffene betreibt über ihr Anschlußleitungsnetz bundesweit ca. 40 Mio. Teilnehmeranschlußleitungen als Zugang zu ihren am Markt angebotenen Telekommunikationsdienstleistungen. Die Inhouse-Verkabelung ist Bestandteil dieses Anschlußleitungsnetzes, das vom Hauptverteiler (HVt) bis zur Telekommunikationsanschlußeinheit (TAE) bzw. zur ISDN-Netzabschlußeinrichtung (NT) reicht. Das Anschlußleitungsnetz bildet zusammen mit den im Ortsnetz vorhandenen Vermittlungsstellen und den Leitungen zwischen diesen Vermittlungsstellen die Ortsnetz-Infrastruktur. Der weit überwiegende Teil dieser Infrastruktur entfällt dabei auf das Anschlußleitungsnetz. Die Beigeladene zu 1) ist ein Telekommunikationsunternehmen, das in seinem Lizenzgebiet – Düsseldorf, Duisburg (insoweit nur Lizenzklasse 3), Krefeld, Meerbusch, Willich, Kaarst, Neuss, Grevenbroich, Dormagen, Monheim, Langenfeld, Hilden, Haan, Erkrath, Mettmann, Ratingen - Telekommunikationsdienstleistungen, nämlich Datendienste und Sprachtelefondienst auf der Basis selbst betriebener Netze am Markt anbietet. Sie hat seit 1995 eine eigene Ortsnetz-Infrastruktur auf Glasfaserbasis aufgebaut und verfügt damit über direkte Zugänge zu den Grundstücken und Gebäuden der Endkunden. Die Trassenlänge des verlegten Glasfasernetzes beträgt ca. 140 km. Zur Zeit versorgt sie rund 150 Geschäftskunden mit mehreren tausend Teilnehmeranschlüssen.

Die Beigeladene zu 1) begehrt den Zugang zu der von der Betroffenen genutzten Inhouse-Infrastruktur. Diese wurde in der Vergangenheit z.T. von der Betroffenen bzw. von ihr beauftragten Unternehmen installiert, z.T. von den jeweiligen Hauseigentümern. Wer im Einzelfall Eigentümer der jeweiligen Inhouse-Infrastruktur ist, ist den Beteiligten nicht bekannt. Ein Bestandsverzeichnis hierüber wird von der Betroffenen nicht geführt. Die technische Realisierung erfolgt in der Weise, daß die vom Hauptverteiler kommenden Kabel am APL, welcher regelmäßig gesichert ist (je nach Bauart in unterschiedlicher Ausführung), an die zur TAE bzw. zum ISDN-NT führenden Kabel angeschlossen werden. Am 23.10.1997 bat die Beigeladene zu 1) die Betroffene um Vorschläge zur technischen und betrieblichen Umsetzung des Zugangs zur Inhouse-Infrastruktur sowie um Mitteilung der preislichen Konditionen bis zum 17.11.1997. Die Betroffene lehnte mit Schreiben vom 01.12.1997 die Abgabe eines Angebotes mit dem Hinweis darauf ab, daß sie rechtlich nicht verpflichtet sei, der Beigeladenen zu 1) den Zugang zur Inhouse-Infrastruktur zu gewähren. Die Beigeladene zu 1) begehrt - dies hat sie erstmals in der mündlichen Verhandlung vorgetragen - den Zugang zum APL

der Betroffenen und den davon ausgehenden Kabeln in erster Linie in der Weise, daß sie und die Betroffene Zugriff auf einen zwischen die jeweiligen Netzabschlußpunkte geschalteten, für sie und die Betroffene frei zugänglichen gemeinsamen Zwischenverteiler erhalten. Soweit in den jeweiligen Gebäuden kein Zwischenverteiler vorhanden ist, ist die Beigeladene zu 1) vorbehaltlich von Verhandlungen mit der Betroffenen grundsätzlich bereit, die Kosten für dessen Installation zu tragen. Die Betroffene ist nach ihrer Aussage in der mündlichen Verhandlung bereit, hierüber im Einzelfall, nach vorheriger Absprache mit dem jeweiligen Hauseigentümer, mit der Beigeladenen zu 1) zu verhandeln. Hingegen ist sie nicht bereit, über einen Rahmenvertrag oder ein AGB-Angebot mit der Beigeladenen zu 1) zu verhandeln. Eine komplette Neuinstallation der Inhouse-Infrastruktur - dies wurde in der mündlichen Verhandlung unstrittig gestellt - wäre gegenüber der von der Beigeladenen zu 1) angestrebten Lösung zeitlich und finanziell aufwendiger. Sie ist in Bürogebäuden oder gewerblich genutzten Gebäuden regelmäßig mit längeren Unterbrechungen des Geschäftsbetriebes, ansonsten jedenfalls mit Beeinträchtigungen der Gebäudenutzer verbunden. Diese Betriebsunterbrechungen dauern bei der Lösung über einen Zwischenverteiler, bezogen auf den einzelnen Anschluß, höchstens wenige Minuten oder Sekunden. Sofern Umbauarbeiten (z.B. Bohrungen) erforderlich sind, was vor allem bei älteren Gebäuden ohne Kabelkanäle der Fall ist, gibt es häufig Akzeptanzprobleme bei den betroffenen Grundstückseigentümern und Mietern. Bei neueren Geschäftsgebäuden und ähnlichen Gebäuden existieren in der Regel bereits sowohl Zwischenverteiler als auch Installationskanäle. In der Mehrzahl aller Fälle werden bei der Hausverkabelung hochpaarige Kabel verwendet, so daß eine Nutzung des einzelnen Kabels oder Anschlusses - nicht hingegen der einzelnen Ader - durch mindestens zwei Anbieter möglich bleibt.

Die Beigeladene zu 1) trägt vor, daß die von ihr angebotenen Telekommunikationsdienstleistungen über das eigene Liniennetz nur im Wettbewerb erbracht werden könnten, wenn ihr der Zugang zur Inhouse-Infrastruktur ermöglicht werde. Sie unterscheidet dabei zwei Fälle: Für den Fall, daß der Grundstückseigentümer keine weitere Grundstückseigentümergeklärung erteile, sei ihr Anspruch durch § 10 Abs. 3 TKV begründet. Ohne Einverständnis des Grundstückseigentümers werde sie allerdings ohnehin keine Installationen durchführen. Erteile der Grundstückseigentümer der Beigeladenen zu 1) eine eigene Grundstückseigentümergeklärung, so sei die Betroffene erst recht verpflichtet, den Zugang zur Inhouse-Infrastruktur zu ermöglichen. Dies sei durch den Wortlaut der Grundstückseigentümergeklärung nach Anlage 1 zu § 10 Abs. 1 TKV ("Dieses Recht erstreckt sich auf vorinstallierte Hausverkabelungen") selbst begründet. Ihr gehe es durch den Zugang zur Inhouse-Infrastruktur darum, den Wettbewerb im Ortsnetz zu eröffnen. Hierfür reiche der Zugang zum Hauptverteiler, den sie lediglich für die Nutzung des Fernnetzes der Betroffenen benöti-

ge, nicht aus. Würde der Zugang nur zum Hauptverteiler gewährt, würde nicht nur der Preiswettbewerb, sondern auch der Qualitätswettbewerb verhindert. Der Zugang zur Inhouse-Infrastruktur ermögliche ihr insbesondere eine Differenzierung des Angebots hinsichtlich der Ausfallsicherheit und der Entstörungsfristen.

Die Beigeladene zu 2), die keinen eigenen Antrag stellt, schließt sich den Ausführungen der Beigeladenen zu 1) an und trägt darüber hinaus vor, daß § 33 TKG eine Beschränkung des Zugangs auf eine bloße Mitbenutzung nicht zu entnehmen sei.

Einen ausdrücklichen Antrag in der Hauptsache stellt die Beigeladene zu 1) nicht. Im Verfahren der einstweiligen Anordnung beantragt sie,

die Betroffene zu verpflichten, der Beigeladenen zu 1) binnen einer von der Regulierungsbehörde festzusetzenden, angemessenen Frist ein verbindliches Angebot zur Nutzung der Inhouse-Infrastruktur in Gebäuden im Lizenzgebiet der Antragstellerin (Wirtschaftsraum Düsseldorf) zu unterbreiten, das sich an den Kosten für die Bereitstellung der Inhouse-Infrastruktur orientiert.

Hilfsweise beantragt sie,

für den Fall, daß die Betroffene binnen der festgesetzten Frist kein angemessenes Entgeltangebot abgegeben hat, vorläufig ein Entgelt in Höhe von monatlich 0,75 DM für den Zugang und die Nutzung einer Telekommunikationsanschlußeinheit der Inhouse-Infrastruktur festzusetzen.

Die Betroffene beantragt in der Hauptsache,

den Antrag der Beigeladenen zu 1) vom 12.12.1997 auf Ausübung der besonderen Mißbrauchsaufsicht zurückzuweisen.

Im Verfahren der einstweiligen Anordnung beantragt sie sinngemäß,

den Antrag abzulehnen.

Die Betroffene rügt, daß es sich bei der von der Beigeladenen zu 1) geforderten Installation eines Zwischenverteilers um einen neuen Verfahrensgegenstand handle. In materieller Hinsicht trägt sie insbesondere vor, daß weder die Voraussetzungen des § 10 Abs. 3 TKV

noch die des § 33 TKG gegeben seien. Hinsichtlich § 10 TKV folge dies daraus, daß es sich um einen besonderen Netzzugang im Sinne von § 1 Abs. 2 S. 1 NZV handele, welcher den Regelungen der TKV vorgehe. Zudem bilde § 41 TKG für die in § 10 TKV geregelten Fragen des Netzzugangs keine ausreichende Ermächtigungsgrundlage. Selbst wenn § 10 TKV anwendbar wäre, ließe sich der Anspruch der Beigeladenen zu 1) aus § 10 Abs. 3 TKV nicht rechtfertigen, da die Voraussetzung für die Anwendbarkeit nur gegeben sei, wenn keine weitere Grundstückseigentümergeklärung zugunsten der Beigeladenen zu 1) erteilt würde. Aber selbst wenn der Beigeladenen zu 1) keine Grundstückseigentümergeklärung erteilt werde, sei § 10 Abs. 3 S. 1 TKV nicht geeignet, den Anspruch zu begründen, da ihr in diesem Fall kein Zugangsrecht zum Privatgrundstück eingeräumt sei, weshalb eine entsprechende Anordnung sie zu einer rechtlich unmöglichen Leistung verpflichten würde. Schließlich begründe die Vorschrift nur einen Anspruch auf Mitbenutzung und nicht auf ausschließliche Nutzung der Kupferdoppelader durch einen Dritten. Der Begriff der Mitbenutzung, den sie § 10 TKV entnimmt, sei auf die einzelne Kupferdoppelader und nicht etwa auf das jeweilige Kabel oder die Inhouse-Infrastruktur als solche anzuwenden. Die Forderung der Beigeladenen zu 1) könne auch nicht auf § 33 Abs. 1 TKG gestützt werden. Dieser sei auf die Fälle des entbündelten Netzzugangs zur Teilnehmeranschlußleitung nicht anwendbar, weil es sich hier nicht um eine Leistung i.S.v. § 33 Abs. 1 S. 1 TKG handele. „Leistungen“ i.S.v. § 33 Abs. 1 S. 1 TKG seien nur Telekommunikationsdienstleistungen, wozu das Angebot auf Zugang zur Inhouse-Infrastruktur nicht gehöre. Jedenfalls fehle es aber am Merkmal der „Wesentlichkeit“. Dieser Begriff sei in Anlehnung an die sogenannte „essential facilities“-Doktrin des Europäischen Wettbewerbsrechtes in das TKG aufgenommen worden. Voraussetzung für eine Verpflichtung des Marktbeherrschers, Wettbewerbern den Zugang zu einer wesentlichen Einrichtung zu eröffnen, sei demnach nicht nur, daß diese das unentbehrliche Ausgangsmaterial für die Tätigkeit der Wettbewerber darstelle, sie also „wesentlich“ sei. Der Zugang zur betreffenden Einrichtung könne vielmehr nur dann beansprucht werden, wenn ein solcher Zugang im konkreten Fall notwendig sei, um auf dem betreffenden Markt wirksam Wettbewerb sicherzustellen. Zur Sicherstellung auf dem Markt des Sprachtelefondienstes sei es nicht erforderlich, den Zugang zur Inhouse-Infrastruktur zu gewähren. Vielmehr reiche es auch für den Wettbewerb im Ortsnetzbereich aus, wenn der Beigeladenen zu 1) der Zugang zur Teilnehmeranschlußleitung am Hauptverteiler ermöglicht würde. Ein entsprechender Vertrag zwischen ihr und der Beigeladenen zu 1) wurde am 06.03.98 geschlossen, was insoweit unstrittig ist. Weiterhin trägt sie vor, daß es für die Frage der „Wesentlichkeit“ im Sinne von § 33 Abs. 2 S. 1 TKG – ebenso wie bei Art. 86 EGV - auch von Bedeutung sei, ob es der Beigeladenen zu 1) möglich und zumutbar sei, eine vergleichbare Einrichtung selbst zu errichten. Auch insoweit fehle es an der Voraussetzung für die „Wesentlichkeit“ des begehrten Zugangs zur Inhouse-Infrastruktur. Es sei der Beigeladenen zu 1) grundsätzlich

möglich und zumutbar, die Inhouse-Infrastruktur selbst zu realisieren. Der hiermit verbundene finanzielle und zeitliche Aufwand sei im Gegensatz zur Herstellung der gesamten Teilnehmeranschlußleitung gering. Bei der Gewährung auf Zugang zur Inhouse-Infrastruktur seien u.a. sicherheitstechnische Aspekte und Haftungsfragen zu berücksichtigen. Die Forderungen der Beigeladenen zu 1) seien auch dann nicht gerechtfertigt, wenn man die Wertung des § 10 Abs. 3 TKV bei der Auslegung der unbestimmten Rechtsbegriffe im Rahmen des § 33 Abs. 1 S. 1 TKG zugrunde legen würde, da – wie oben ausgeführt - § 10 Abs. 3 TKV einen derartigen Anspruch nicht stütze. Selbst wenn davon auszugehen wäre, daß § 33 Abs. 1 TKG grundsätzlich auch den Zugang zur Inhouse-Infrastruktur erfasse, müsse sie den Zugang jedoch nicht unabhängig von der restlichen Teilnehmeranschlußleitung anbieten, da das Entbündelungsgebot des § 2 Abs. 1 NZV insoweit nicht greife, dies schon deshalb, weil das Entbündelungsgebot auf den Anspruch nach § 33 Abs. 1 TKG nicht zutreffe. Zumindest sei auch das Entbündelungsgebot des § 2 NZV vor dem Hintergrund des Koppelungsverbot in Art. 86 S. 2 lit. d EGV auszulegen. Hiernach sei entscheidend, ob und in welchem Umfang diejenige technische Komponente des Netzes der Betroffenen, für die der Zugang begehrt werde, technisch und wirtschaftlich eine eigenständige Einheit bilde oder ob sie regelmäßig funktional mit anderen übertragungstechnischen Einrichtungen verknüpft sei. Inhaltlicher Maßstab hierfür sei, ob technische oder wirtschaftliche Gründe für die Zusammenfassung der betreffenden Leistungen zu einem einheitlichen Angebot sprächen oder ob ein Handelsbrauch bestehe, der für eine Zusammenfassung der begehrten technischen Komponenten mit anderen Leistungen der Betroffenen spreche. Die Inhouse-Infrastruktur sei dabei in notwendigem Zusammenhang mit dem übrigen Teil der Teilnehmeranschlußleitung zu sehen, da sie – die Betroffene - den Teil der Teilnehmeranschlußleitung vom Hauptverteiler bis zum Abschlußpunkt der Linientechnik weder selbst separat nutze noch diesen Teil am Markt anbiete. Die vom Hauptverteiler bis zum Abschlußpunkt der Linientechnik führenden Leitungen würden nur verlegt, um eine Verbindung zum Endkunden herstellen zu können. Dies sei aber nur dann möglich, wenn die betreffenden Installationen vom Abschlußpunkt der Linientechnik bis zur TAE bzw. bis zum NT des Endkunden weitergeführt würden.

Die Beschlusskammer hat das Verfahren der einstweiligen Anordnung und das Verfahren in der Hauptsache zur gemeinsamen Entscheidung verbunden.

Dem Bundeskartellamt ist am 31.03.98 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden. Gleichzeitig ist das Bundeskartellamt um die Erteilung des Einvernehmens mit der hier getroffenen Abgrenzung des sachlich und räumlich relevanten Marktes und der Feststellung der Marktbeherrschung ersucht worden. Mit Schreiben vom 28.04.98 hat das Bundeskartell-

amt das Einvernehmen erteilt und im übrigen von einer Stellungnahme zur Sache vorerst abgesehen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

II.

1. Rechtsgrundlage für diese Aufforderung ist § 33 Abs. 2 S. 2 TKG. Vor Erlass einer entsprechenden Verfügung wird die Betroffene hiermit zunächst formlos aufgefordert, den Mißbrauch in der bezeichneten Form abzustellen. Die Betroffene nutzt entgegen § 33 Abs. 2 S. 1 TKG in Verbindung mit § 33 Abs. 1 TKG ihre marktbeherrschende Stellung auf dem Markt für Übertragungswege in Form der Teilnehmeranschlußleitung als einem Markt für Telekommunikationsdienstleistungen mißbräuchlich aus. Dies geschieht dadurch, daß sie der Beigeladenen zu 1), einer Wettbewerberin auf diesem Markt, den Zugang zur Inhouse-Infrastruktur als einer wesentlichen, intern von der Betroffenen genutzten Leistung ungerne rechtfertigt verweigert.

2. Die Betroffene ist, was zwischen den Beteiligten unstrittig geblieben ist, marktbeherrschend auf einem Markt für Telekommunikationsdienstleistungen, auf welchem sie mit der Beigeladenen zu 1) im Wettbewerb steht. Dies gilt für jede in Betracht kommende Marktabgrenzung, so daß eine endgültige Entscheidung darüber, wie die Marktabgrenzung letztlich vorzunehmen ist, nicht erforderlich ist.

2.1 Als relevanter Markt kommt zunächst der bundesweite Markt für Netzzugangsdienstleistungen im Teilnehmeranschlußbereich in Betracht. Er umfaßt sowohl den gebündelten als auch den entbündelten Netzzugang zur Teilnehmeranschlußleitung; die Betroffene verfügt insoweit über eine marktbeherrschende Stellung.

Dabei ist unter einem entbündelten Zugang zur Teilnehmeranschlußleitung die Leitung vom Hauptverteiler bis zur TAE bzw. NT ohne vorgeschaltete, aber mit gegebenenfalls zwischengeschalteter Übertragungs- bzw. sonstiger passiver Technik zu verstehen. Einem gebündelten Zugang unterfallen darüber hinaus die ggf. eingesetzten vorgeschalteten übertragungstechnischen Systeme. Bei beiden Zugangsvarianten handelt es sich um Leistungen, die u.a. von der Betroffenen für andere Diensteanbieter angeboten werden, um einen Endkunden mit einer bestimmten Telekommunikationsdienstleistung versorgen zu können, wobei stets der tatsächliche Netzzugang im Teilnehmeranschlußbereich nachgefragt wird. Die unterschiedliche Nutzungsmöglichkeit hängt insbesondere von den tatsächlichen Gegebenheiten

der Zugangsvarianten bei dem jeweiligen Anbieter ab, da in bestimmten Fällen ein entbündelter Zugang technisch nicht bereitgestellt werden kann.

In sachlicher Hinsicht ist der Markt für den Zugang zur Teilnehmeranschlußleitung ferner abzugrenzen vom Markt für Telefonanschlüsse für den Endkunden einschließlich der zu dem jeweiligen Anschluß führenden Teilnehmeranschlußleitung. Der Zugang zur Teilnehmeranschlußleitung dient dem Zweck, einem Unternehmen, das Telekommunikationsdienstleistungen anbietet, überhaupt einen Zugang zu Kunden zu verschaffen, um diesen dann auch die eigenen Telekommunikationsdienstleistungen anbieten zu können. Hierdurch wird dem Unternehmen die Errichtung der Teilnehmeranschlußleitung erspart. Dieser bloße Zugang zur Teilnehmeranschlußleitung ist auch deswegen von einer derartigen Teilnehmeranschlußleitung für den Endkunden selbst abzugrenzen, weil der Zugang - sei es gebündelt mit anderen Leistungen oder entbündelt - zunächst einmal davon abhängig ist, daß eine Teilnehmeranschlußleitung dort, wo der Zugang zu dieser nachgefragt wird, überhaupt existiert bzw. eine hinreichende Kapazität dafür besteht. Im übrigen hat die Teilnehmeranschlußleitung für den Endkunden insofern eine andere Zweckrichtung, als sie von Telekommunikationsunternehmen auf dem Markt für Endkunden angeboten wird, damit diese ihr Endgerät anschließen können und entsprechende Telekommunikationsdienstleistungen des Telekommunikationsunternehmens nachfragen können. Wird sie so angeboten, hat sie im Gegensatz zum Zugang zur Teilnehmeranschlußleitung nicht den Sinn, die Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen für Dritte zu ermöglichen. Für den jeweiligen Nachfrager der Dienstleistungen (Zugang zur Teilnehmeranschlußleitung bzw. Teilnehmeranschlußleitung für den Endkunden) sind diese beiden nicht gegenseitig austauschbar und somit nicht marktgleichwertig.

Bei der Abgrenzung des räumlich relevanten Marktes ist ebenfalls vom Bedarfsmarktkonzept auszugehen, d.h. die Sicht der Nachfrager ist maßgeblich. Kriterium für die Festlegung des jeweiligen räumlich relevanten Marktes sind die Austauschmöglichkeiten aus Sicht der Nachfrager.

Als räumlich relevanter Markt ist hiernach das gesamte Bundesgebiet anzusehen. Die Netzzugangsdienstleistungen im Teilnehmeranschlußbereich werden maximal je nach Reichweite der erteilten Lizenz (regional begrenzt oder bundesweit) im gesamten Bundesgebiet nachgefragt. Eine weitergehende bundesweite und regionale Markt Betrachtung ist derzeit nicht erforderlich, da in der Regel anderen bundesweiten und regionalen Lizenznehmern der Netzzugang zu den Endkunden und damit die Möglichkeit fehlt, auch anderen Diensteanbietern Netzzugangsdienstleistungen im Teilnehmeranschlußbereich zur Verfügung zu stellen.

Auf Grund einer Gesamtbetrachtung der für den hier betroffenen Markt relevanten Wettbewerbsbedingungen läßt sich feststellen, daß die Betroffene auf dem Markt für Netzzugangsdienstleistungen im Teilnehmeranschlußbereich eine überragende Marktstellung hat und sie deshalb marktbeherrschend i.S.d. § 22 Abs. 1 Nr. 2 GWB ist. Für die Annahme einer überragenden Marktstellung spricht hier u.a., daß der Vermutungstatbestand des § 22 Abs. 3 GWB aufgrund der geschätzten Höhe des Marktanteils erfüllt ist.

Ein Unternehmen ist marktbeherrschend i.S.d. § 22 Abs.1 GWB, soweit es als Anbieter oder Nachfrager einer bestimmten Art von Waren oder gewerblichen Leistungen

1. ohne Wettbewerber ist oder keinem wesentlichen Wettbewerb ausgesetzt ist oder
2. eine im Verhältnis zu seinen Wettbewerbern überragende Marktstellung hat.

§ 22 Abs. 3 Nr. 1 GWB stellt insoweit die Vermutung auf, daß ein Unternehmen marktbeherrschend i.S.d. § 22 Abs. 2 GWB ist, wenn es für eine bestimmte Art von Waren oder gewerblichen Leistungen einen Marktanteil von mindestens einem Drittel hat; die Umsatzerlöse dürfen dabei allerdings nicht geringer als 250 Mio. DM jährlich sein.

Zwar liegen derzeit keine genauen Kenntnisse über den Umsatz der Betroffenen und ihrer Wettbewerber im Marktbereich der Netzzugangsdienstleistungen im Teilnehmeranschlußbereich vor, so daß der Marktanteil der Betroffenen nicht präzise bestimmt werden kann. Immerhin wird der Marktanteil der Betroffenen aber auf mindestens 90 % geschätzt werden können. Dies ergibt sich aus den folgenden Überlegungen:

Das Angebot von Netzzugangsdienstleistungen im Teilnehmeranschlußbereich von Wettbewerbern außer der Betroffenen für andere Diensteanbieter ist zwar prinzipiell möglich, es stellt aber zur Zeit und wohl auch noch auf längere Sicht eine Randerscheinung dar. Denn das Interesse der Wettbewerber der Betroffenen wird ganz überwiegend darin bestehen, einen direkten Zugang zu den ca. 45,2 Mio. Endkunden der Betroffenen (gemessen an der Zahl der Standardanschlüsse analog und ISDN-Kanäle in Betrieb, Stand Ende 1997; Quelle: Internet Homepage der Telekom) zu erhalten. Die für einen derartigen Zugang notwendigen Netzzugangsdienstleistungen im Teilnehmeranschlußbereich dürften somit überwiegend von den Wettbewerbern bei der Betroffenen nachgefragt werden. Erst in einer späteren Marktphase ist zu erwarten, daß diese Netzzugangsdienstleistungen im Teilnehmeranschlußbereich auch von den Wettbewerbern zunehmend untereinander nachgefragt werden. Derzeit wird es für alle Anbieter von Sprachtelefondienstleistungen für die Öffentlichkeit, die gleichzeitig ein Netz betreiben, unausweichlich sein, die Netzzugangsdienstleistungen im Teilnehmeranschlußbereich von der Betroffenen zu beziehen, da der ganz überwiegende Teil der Endkunden auf Grund der bis Ende 1997 bestehenden Monopolstellung beim Sprachtele-

fondienst nur über die Teilnehmeranschlußleitung der Betroffenen erreicht werden kann. Angebote der Wettbewerber gegenüber anderen Wettbewerbern und auch der Betroffenen werden - bezogen auf das einzelne Unternehmen - demgegenüber bei bundesweiter Betrachtung nur einen geringen Marktanteil ausmachen.

Der Marktanteil der Betroffenen läßt sich allerdings derzeit - wie bereits ausgeführt - nur schätzen; seine geschätzte Höhe spricht jedoch bereits für eine überragende Marktstellung der Betroffenen auf dem Markt für Netzzugangsdienstleistungen im Teilnehmeranschlußbereich.

Im Rahmen der Feststellung der Marktbeherrschung auf dem vorbezeichneten Markt war ferner zu prüfen, welche möglichen engen Substitute den Wettbewerbern zur Verfügung stehen, um einen Netzzugang zur Teilnehmeranschlußleitung zu erhalten. Dabei sind drei Alternativen denkbar:

- Eine erste Alternative besteht darin, einen Zugang zur Teilnehmeranschlußleitung bei anderen Diensteanbietern als der Betroffenen zu realisieren. Dies spielt aber derzeit aus Gründen des in der Regel fehlenden direkten Zugangs und Netzes anderer Diensteanbieter zu den Telefonendkunden praktisch noch keine Rolle.
- Eine weitere Alternative besteht im Aufbau eines eigenen Netzes bis hin zum Endkunden. Da der Aufbau einer weiteren flächendeckenden Infrastruktur ökonomisch nicht sinnvoll ist und im Netz der Betroffenen ausreichend Kapazitäten vorhanden sind, sind die Diensteanbieter hinsichtlich festnetzgebundener Anschlußleitungen zur Erreichung der Telefonkunden in Deutschland auf den Zugang zur Teilnehmeranschlußleitung der Betroffenen derzeit explizit angewiesen.
- Die dritte Alternative besteht darin, den Zugang zum Endkunden über verschiedene Funktechniken (wireless local loop), z. B. DECT, zu realisieren. Allerdings ist diese Alternative bisher kaum verbreitet und wird erst in verschiedenen Pilotprojekten erprobt. Darüber hinaus sind zur Erreichung der Endkunden aufwendige Investitionen in die Netzinfrastruktur von seiten des Anbieters erforderlich.

Im Hinblick auf die sonstigen in § 22 Abs. 1 Nr. 2 GWB genannten Merkmale liegen keine tatsächlichen Anhaltspunkte dafür vor, eine andere Beurteilung der Marktstellung als die, die auf der Höhe des Marktanteils beruht, anzunehmen. Es ist insbesondere von einer bedeutenden Finanzkraft der Betroffenen auszugehen. Der Cash-Flow betrug im Jahre 1997 24

Mrd. DM; im Vergleich zu 1996 trat eine Steigerung von 9 % ein. Die Gesamtinvestitionen betragen 1997 noch 15 Mrd. DM. Der Konzernumsatz belief sich auf 67,1 Mrd. DM. Der Betroffenen stehen somit Finanzierungsmöglichkeiten zur Verfügung, die sie auch - falls erforderlich - im Markt für Netzzugangsdienstleistungen im Teilnehmeranschlußbereich einsetzen kann. Ferner kann davon ausgegangen werden, daß die Betroffene im Vergleich zu ihren Wettbewerbern beim Zugang für den Absatzmarkt für Netzzugangsdienstleistungen im Teilnehmeranschlußbereich eine überragende Stellung hat, weil aus ökonomischen Gründen nicht anzunehmen ist, daß ihre Wettbewerber eine so umfassende Netzinfrastruktur inklusive der Teilnehmeranschlußleitungen selbst aufbauen werden. Insofern stellt auch die gegenwärtige Beschaffenheit der Netzinfrastruktur eine tatsächliche Schranke für den Marktzutritt von Wettbewerbern dar. Schließlich haben diejenigen, die ein eigenes - wenn auch nicht umfassendes - Netz bereits aufgebaut haben, keine Möglichkeit auf den Zugang zur Teilnehmeranschlußleitung anderer Unternehmen auszuweichen, weil die meisten Endkunden nur über die Teilnehmeranschlußleitung der Betroffenen erreicht werden können.

2.2 Als relevanter Markt kommt des weiteren der Markt für Netzzugangsdienstleistungen in das Inhouse-Netz als Teil der Teilnehmeranschlußleitung in Betracht. Hierbei kann zusätzlich dahinstehen, ob im Sinne einer engen räumlichen Marktabgrenzung der räumliche Markt auf ein bestimmtes Inhouse-Netz beschränkt ist oder aber ob es sich um einen bundesweiten Markt handelt, da die Betroffene in beiden Unterfällen marktbeherrschend ist.

In sachlicher Hinsicht erstreckt sich das Inhouse-Netz vom APL bis zur TAE bzw. NT des jeweiligen Endkunden. Es verbindet den Teil des öffentlichen Telekommunikationsnetzes außerhalb privater Grundstücke mit dem jeweiligen Endkunden. Der APL befindet sich dabei auf dem privaten Grundstück. In diesem Abschnitt der Teilnehmeranschlußleitung ist ein Zugang für mindestens einen weiteren Telekommunikationsdienstleistungsanbieter denkbar, der eine oder mehrere Wohnungen bzw. Räume in einem Gebäude erreichen will. Die privatrechtlichen Eigentumsverhältnisse spielen bei der Betrachtung und der Abgrenzung des Marktes keine Rolle. Es wird also nicht unterschieden, ob eine Grundstückseigentümergeklärung nach § 10 TKV vorliegt oder nicht.

Ausschlaggebend für die Abgrenzung des sachlich relevanten Marktes ist die Funktionsherrschaft desjenigen über die Inhouse-Verkabelung als Teil der Teilnehmeranschlußleitung, der ein öffentliches Telekommunikationsnetz betreibt. Diese Funktionsherrschaft liegt regelmäßig vor, da sie nach § 3 Nr. 1 und 2 TKG als „Ausüben der rechtlichen und tatsächlichen Kontrolle“ legaldefiniert ist. Die Eigentümerstellung ist hierfür keine zwingende Voraussetzung. Maßgeblich ist vielmehr, daß der jeweilige Betreiber die Möglichkeit hat, in eigener

Verantwortung darüber zu entscheiden, ob der Übertragungsweg in Betrieb geht oder bleibt oder außer Betrieb gesetzt wird. Da durch die Teilnehmeranschlußleitung der Endkunde mit dem Teil des öffentlichen Netzes außerhalb des jeweiligen Privatgrundstücks verbunden wird, wird der jeweilige Netzbetreiber auch darauf achten, daß ihm die Funktionsherrschaft über die gesamte Teilnehmeranschlußleitung übertragen wird, da sonst die Anbindung des Endkunden nicht gewährleistet wird.

Bei der Abgrenzung des räumlich relevanten Marktes ist auch hier vom Bedarfsmarktkonzept auszugehen, d.h. die Sicht der Endkunden ist maßgeblich. Kriterium für die Festlegung des jeweiligen räumlich relevanten Marktes sind die Austauschmöglichkeiten aus Sicht der Nachfrager. Hierbei kann der Markt sowohl ein bestimmtes Inhouse-Netz als auch das gesamte Bundesgebiet umfassen.

Für die mögliche enge Marktabgrenzung spricht, daß sich die Teilmarktabgrenzung insbesondere auch aus einer Art natürlichem Monopol ergeben kann, wie es etwa bei den Absatzgebieten von Stromversorgungsunternehmen angenommen werden kann. Kleinere räumliche Teilmärkte sind dabei immer dann zu bilden, wenn die Austauschmöglichkeiten der Nachfrager aus objektiven Gründen regional begrenzt sind (vgl. Langen/Ruppelt, KartR, 8. Aufl. 1998, § 22 Rdnr. 26). Eine sehr enge räumliche Marktabgrenzung wurde bislang vor allem beim Verbreitungsgebiet von Zeitungen und Zeitschriften angenommen (vgl. Langen/Ruppelt, § 22, Rdnr. 27); insbesondere bei Anzeigenblättern ist regelmäßig das sehr eng begrenzte Verbreitungsgebiet maßgebend, in dem das Anzeigenblatt bzw. eine Teilausgabe verteilt wird. In der sog. Pay-TV-Entscheidung (BGH NJW 96, 2656 ff) wurde eine sehr enge räumliche Marktabgrenzung in der Form gewählt, daß gerade die von dem Programmanbieter ins Auge gefaßten Empfänger, nicht beliebig andere, erreicht werden sollten. Ähnlich ist es im konkreten Fall. Die Beigeladene beabsichtigt, jeweils eine ganz bestimmte Empfängergruppe zu erreichen, nämlich diejenige, die jeweils nur über ein bestimmtes Inhouse-Netz erreichbar ist. Daher erscheint es angebracht, als räumlich relevanten Markt den Bereich anzusehen, der im Einzelfall mit einem Inhouse-Netz erreicht werden kann. Denn aus Sicht der Beigeladenen sind eventuelle Austauschmöglichkeiten nur auf dieses Gebiet begrenzt.

Für die mögliche weite Marktabgrenzung spricht demgegenüber, daß grundsätzlich die Möglichkeit besteht, diese Leistung bundesweit nachzufragen.

Vorliegend bedarf es keiner Entscheidung, welcher räumlichen Marktabgrenzung der Vorzug zu geben ist. Sowohl bei der engen als auch bei der weiten räumlichen Marktabgrenzung ist die Betroffene nämlich marktbeherrschend.

Bei der engen räumlichen Abgrenzung i.S.d. § 22 Abs. 1 Nr. 1, 1. Alt. GWB ist sie ohne Wettbewerber. In jedem Gebäude ist nämlich nur jeweils ein Inhouse-Netz vorhanden, so daß derzeit nur der Betreiber dieses einmal vorhandenen Netzes den Zugang zu diesem gewähren kann. Etwas anderes würde nur dann gelten, wenn ein Inhouse-Netz in dem jeweils betreffenden Gebäude mindestens doppelt vorhanden wäre. Hierfür liegen keine Anhaltspunkte vor. Aus Sicht des Wettbewerbers gibt es keine adäquate Alternative zur Erreichung der in dem Gebäude ansässigen Endkunden.

Bei der weiten räumlichen Abgrenzung gelten die Ausführungen unter Punkt 2.1 entsprechend, so daß auch hier von einer marktbeherrschenden Stellung der Betroffenen auszugehen ist.

3. Bei der Inhouse-Infrastruktur handelt es sich um eine Leistung im Sinne des § 33 Abs. 1 S. 1 TKG. Zwar ist das Installationskabel als solches keine Telekommunikationsdienstleistung im Sinne von § 3 Nr. 18 i.V.m. § 3 Nr. 22 TKG, da es für die Qualifizierung als Übertragungsweg an einem bestimmten Informationsdurchsatzvermögen fehlt. Dies ist jedoch auch nicht erforderlich. Schon nach dem reinen Wortsinn ist der Begriff der Leistung umfassender als der der Telekommunikationsdienstleistung. Daß der Gesetzgeber diese Begriffe dennoch sinngleich in ein und derselben Vorschrift verwendet, wäre gänzlich ungewöhnlich und könnte allenfalls angenommen werden, wenn sonstige eindeutige Anhaltspunkte für die Richtigkeit dieser Auslegung sprächen. Derartige Anhaltspunkte sind jedoch nicht vorhanden. Sie folgen insbesondere nicht daraus, daß aus den Worten „anderer Telekommunikationsdienstleistungen“ in § 33 Abs. 1 TKG abzuleiten wäre, daß es sich bei den zuvor genannten Leistungen ebenfalls um Telekommunikationsdienstleistungen handeln müsse, da die vom marktbeherrschenden Anbieter erbrachten Telekommunikationsdienstleistungen zwangsläufig andere als die von Wettbewerbern unter Inanspruchnahme der Leistungen des marktbeherrschenden Anbieters sind. Zudem bezieht sich der Begriff der Leistungen in § 33 Abs. 1 TKG eindeutig auch auf die zuvor genannten intern genutzten Leistungen, wohingegen Telekommunikationsdienstleistungen nach § 3 Nr. 18 TKG immer gewerblicher Natur und daher stets an Dritte gerichtet sind. Schließlich wird auch nur ein so verstandener weiter Leistungsbegriff dem Anliegen des TKG gerecht, „die staatlichen Rahmenbedingungen in der Telekommunikation so zu gestalten, daß chancengleicher Wettbewerb sichergestellt und ein funktionsfähiger Wettbewerb gefördert wird“ (BT-Drs. 13/3609, S. 1).

3.1 Die von der Beigeladenen zu 1) geforderte Leistung ist auch wesentlich. Die Wesentlichkeit ist selbst dann zu bejahen, wenn die strengen Maßstäbe zutreffen, die die Betroffene für die Auslegung des Begriffs der Wesentlichkeit auf dem Hintergrund der sogenannten „essential-facilities“-Doktrin für erforderlich hält. Nach dieser Doktrin kann ein marktbeherrschendes Unternehmen unter bestimmten Umständen verpflichtet sein, Konkurrenten den Zugang zu wesentlichen Einrichtungen zu gestatten. Unter einer wesentlichen Einrichtung („essential facility“) ist bei einem weiten Verständnis eine Einrichtung zu verstehen, ohne deren Nutzung ein Wettbewerber seinen Kunden keine Dienste anbieten kann (vgl. Möschel in Immenga/Mestmäcker, EG-Wettbewerbsrecht, 1997, Art. 86 Rz. 260 m.w.N.). Die Betroffene legt dieses Merkmal in enger Weise so aus, daß die Leistungen des marktbeherrschenden Unternehmens im konkreten Fall das unentbehrliche Ausgangsmaterial für die Wettbewerber darstellen müssen. Hierbei stützt sie sich insbesondere auf das sogenannte Magill-Urteil des EuGH vom 06.04.95 (EuZW 95, 339 ff. u.a.). Ob diese Doktrin, zumal in einer so restriktiven Interpretation, uneingeschränkt auf die Auslegung des § 33 TKG übertragen werden kann, bedarf hier keiner Entscheidung. An der Berechtigung einer solchen Übertragung im Wege einer gemeinschaftsrechtskonformen Interpretation bestehen zumindest Zweifel, da Art. 86 EGV von einem umfassenderen Mißbrauchs begriff ausgeht als § 33 TKG. Einer Auseinandersetzung mit dieser Grundsatzfrage bedarf es hier jedoch nicht, da es sich auch unter Verwendung dieser denkbar engen Grundsätze bei dem Zugang zur Inhouse-Infrastruktur der Betroffenen um eine wesentliche Leistung handelt.

3.2. Erteilt der Grundstückseigentümer, auf dessen Grundstück sich die Inhouse-Infrastruktur befindet, der Beigeladenen zu 1) nämlich keine zweite Grundstückseigentümergeklärung, so ist der Zugang zur Inhouse-Infrastruktur der Betroffenen für die Beigeladene zu 1) schon deshalb wesentlich, weil sie ansonsten an der Erbringung der Leistung rechtlich gehindert ist. In diesem Falle ist die Inhouse-Infrastruktur der Betroffenen unentbehrlich, um überhaupt etwa gegenüber einem Mieter, der sich an das Netz der Beigeladenen zu 1) anschließen lassen will, tätig werden zu können. Daß es sich hierbei um eine wesentliche Leistung handelt, folgt ohnedies aus dem Rechtsgedanken des § 10 Abs. 3 TKV, dessen Wertungen im Rahmen des § 33 TKG zu berücksichtigen sind. § 10 Abs. 3 TKV normiert die Gewährung des Zugangs zu den auf dem Grundstück verlegten Leitungen und Vorrichtungen als eine allgemeine Verpflichtung auch nicht marktbeherrschender Anbieter von Zugängen zu öffentlichen Telekommunikationsnetzen. Trifft eine solche allgemeine Verpflichtung schon solche Anbieter, die nicht marktbeherrschend sind, so muß dies erst recht für marktbeherrschende Anbieter gelten. Ausweislich der Begründung zu § 10 Abs. 3 TKV (BR-Drs. 551/97) sollte durch die Vorschrift verhindert werden, daß die freie Wahl des Anbieters durch

den Kunden durch die Position des Anbieters im Markt beschränkt wird. Eine solche Gefahr besteht aber gerade dann, wenn es sich bei dem Anbieter um einen marktbeherrschenden Anbieter im Sinne von § 33 TKG i.V.m. § 22 GWB handelt. Einer Berücksichtigung des Rechtsgedankens von § 10 Abs. 3 TKV steht auch nicht entgegen, daß die Ermächtigungsgrundlage für die TKV sich in § 41 TKG und nicht in § 35 Abs. 5 TKG befindet. Daß es sich bei der Nutzung der Inhouse-Infrastruktur der Betroffenen um eine wesentliche Leistung handelt, folgt ohnehin bereits unmittelbar aus § 33 TKG selbst. Die Auslegung dieser Vorschrift im Lichte des § 10 Abs. 3 TKV ist nur ein zusätzliches Moment, welches die Wesentlichkeit begründet. Dabei wird nicht verkannt, daß es sich bei den §§ 41 TKG, 10 Abs. 3 TKV um eine Materie des Kundenschutzes und nicht um eine des besonderen Netzzugangs handelt. So ist denn auch die Zielrichtung des § 10 Abs. 3 TKV zunächst darin zu sehen, dem Endkunden eine freie Wahl des Anbieters zu ermöglichen. Diesen Kundenschutzgedanken verwirklicht § 10 Abs. 3 TKV mittelbar gerade dadurch, daß er den Wettbewerbern bestimmte Rechte einräumt und für einen Teilbereich einen bestimmten Grad der Entbündelung vorgibt. Was aber für die Frage des Kundenschutzes beachtlich ist, kann für die Frage des Netzzugangs nicht gänzlich unbeachtlich sein.

4. Nicht zu überzeugen vermag das Argument, daß die von der Beigeladenen zu 1) begehrte Nutzung der Endleitung auf eine unmögliche Leistung gerichtet sei, sofern keine zweite Grundstückseigentümergeklärung erteilt wird. Zum einen sind durchaus Fälle denkbar, in denen der Eigentümer gleichwohl zur Duldung der Nutzung der Inhouse-Infrastruktur durch die Beigeladene zu 1) bereit oder verpflichtet ist. Über die rein tatsächliche Duldung hinaus können sich derartige Verpflichtungen etwa aus Grunddienstbarkeiten oder aus vertraglichen Absprachen ergeben, die den Eigentümer zu einer Duldung verpflichten, ohne der Beigeladenen zu 1) dabei einen hiervon unabhängigen Anspruch auf Abgabe einer zweiten Grundstückseigentümergeklärung einzuräumen. Zum anderen wird die Betroffene selbst in den Fällen, in denen eine derartige Verpflichtung des Grundstückseigentümers nicht besteht, schon deshalb zu keiner unmöglichen Leistung verpflichtet, weil die von ihr geforderte Duldung keine aktive Handlung erfordert, durch die die Betroffene gezwungen wäre, in die Rechte des Grundstückseigentümers einzugreifen. Die bloße Duldungspflicht zwingt sie nicht dazu, eigene Angestellte oder Dritte damit zu beauftragen, das fremde Grundstück gegen den erklärten Willen des Grundstückseigentümers zu betreten und dort selbst Installationen vornehmen zu lassen. Sofern entsprechende Absprachen mit den Grundstückseigentümern nicht erzielt werden können, liegt es im Hinblick auf die straf- und zivilrechtliche Bewehrung des Hausfriedensbruchs und der Sachbeschädigung ohnehin im eigenen Interesse der Beigeladenen zu 1), von einer Nutzung der Inhouse-Infrastruktur abzusehen. Daß die Beigeladene zu 1) trotz der Duldungspflicht der Betroffenen vielfach an einer Installation

eigener Abschlußeinrichtungen mit entsprechenden Verbindungskabeln gehindert ist, wenn der Grundstückseigentümer berechtigt widerspricht, folgt allein aus dem Rechtsverhältnis zwischen der Beigeladenen zu 1) und dem Grundstückseigentümer. Die Rechte der Betroffenen werden insoweit aber nicht berührt, da es gerade dann an einer faktischen Beeinträchtigung fehlt.

Erteilt der Grundstückseigentümer hingegen eine zweite Grundstückseigentümergeklärung, so fehlt es zwar an den Voraussetzungen des § 10 Abs. TKV, nicht jedoch an der Wesentlichkeit im Sinne von § 33 TKG. Auch dann ist nämlich die Gewährung des Zugangs zur Inhouse-Infrastruktur unentbehrlich, damit die Beigeladene zu 1) Kunden an ihr Netz anschließen kann. Der Begriff der Unentbehrlichkeit, der schon sprachlich schwächer ist als der der Unmöglichkeit, ist dabei nicht so zu verstehen, daß es dem konkurrierenden Unternehmen rechtlich oder tatsächlich unmöglich sein sollte, die Leistung selbst zu erbringen. Vielmehr reicht es aus, daß die jeweilige Einrichtung mit angemessenen Mitteln nicht neu geschaffen werden kann, d.h. daß die Verweigerung des Zugangs dazu führen muß, daß die beabsichtigten Aktivitäten entweder gar nicht durchgeführt werden können oder aber unwirtschaftlich werden. Dies entspricht auch im wesentlichen der von der EU-Kommission vertretenen Auslegung des Begriffs der „essential facilities“ (vgl. die „Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Wettbewerbsregeln auf Zugangsvereinbarungen im Telekommunikationsbereich - Rahmen, relevante Märkte und Grundsätze“, ABI. EG 1997 Nr. C 76/9 ff.). Die Nutzung der Inhouse-Infrastruktur der Betroffenen anstelle der Errichtung einer eigenen Inhouse-Infrastruktur durch die Beigeladene zu 1) ist schon deshalb unentbehrlich, weil davon auszugehen ist, daß die Grundstückseigentümer wegen der drohenden Substanzbeeinträchtigung regelmäßig nicht mit einer derartigen Ausführung einverstanden wären. Die von der Beigeladenen zu 1) angestrebte Nutzung der Inhouse-Infrastruktur ist demgegenüber mit einer vergleichsweise geringen Belastung im Zusammenhang mit der erforderlichen Anpassung der technischen Einrichtungen und Installationen verbunden. Die von der Betroffenen in diesem Zusammenhang aufgeworfene Frage, ob dieser Zugang unmittelbar am Abschlußpunkt der Linientechnik erfolgen muß oder ob es genügt, daß er mittelbar über den Zugang zum Hauptverteiler erfolgt, betrifft nicht die Frage der Wesentlichkeit, sondern die Frage, welcher Grad der Entbündelung notwendig ist. Daher kann die Beantwortung dieser Frage hier dahingestellt bleiben.

5. Die Inhouse-Infrastruktur stellt auch eine von der Betroffenen selbst genutzte Leistung dar. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Betroffene die Leistung intern entbündelt oder nur gebündelt im Zusammenhang mit der restlichen Teilnehmeranschlußleitung nutzt. Ge-

mäß § 33 Abs. 1 TKG ist es vielmehr ausreichend, daß die Betroffene die Leistung überhaupt intern nutzt.

Infolgedessen hat die Betroffene grundsätzlich Wettbewerbern die Nutzung zu den gleichen Bedingungen anzubieten, die sie sich selbst einräumt. Da die Betroffene intern keinen Beschränkungen unterworfen ist, in welcher Weise sie die Inhouse-Infrastruktur nutzen will, hat sie diese der Beigeladenen zu 1) ebenfalls ohne Beschränkungen anzubieten. Dies bedeutet, daß der Beigeladenen zu 1) jedenfalls eine Nutzung in entbündelter Form zu ermöglichen ist, da andernfalls die Beigeladene zu 1) Beschränkungen unterworfen würde, die daraus resultierten, daß sie gezwungen wäre, eine zusätzliche, von ihr nicht nachgefragte Leistung abzunehmen. Die zwischen den Beteiligten streitige Frage, ob es sich bei dem von der Beigeladenen zu 1) begehrten Zugang um eine alleinige Nutzung von Teilen der Inhouse-Infrastruktur, nämlich der einzelnen Kupferader, oder um eine Mitbenutzung der Infrastruktur als solcher oder der jeweiligen Kabel handelt, bedarf dabei keiner Entscheidung. Anders als § 10 TKV verwendet § 33 TKG den Begriff der Mitbenutzung nicht, so daß der Zugang im Extremfall so zu gewähren ist, daß dem Wettbewerber die alleinige Nutzung eingeräumt wird. Bezogen auf den Zugang zum jeweiligen Endkunden ist in der Mehrzahl der Fälle ohnehin ein Anschluß an das Netz beider Beteiligten möglich, sofern dies von ihm gewünscht wird, so daß etwa die Betroffene Sprachtelefondienst und die Beigeladene zu 1) Datendienstleistungen für denselben Kunden bereitstellen kann.

Ebenfalls vermag die Rechtsansicht der Betroffenen nicht zu überzeugen, das Entbündelungsgebot des § 2 S. 2 NZV sei auf die Verpflichtung aus § 33 TKG nicht anzuwenden. Das Entbündelungsgebot folgt bei richtiger Betrachtung nämlich bereits unmittelbar aus § 33 Abs. 1 TKG. Dies ist schon in der Gesetzesbegründung zum Ausdruck gebracht worden (vgl. BTDRs. 13/3609, S. 46). Dieses Entbündelungsgebot wird ausgehend von der Verordnungsermächtigung in § 35 Abs. 5 TKG durch § 2 S. 2 NZV lediglich in inhaltlich zulässiger Weise konkretisiert. Die Verpflichtung zur Entbündelung nach § 2 NZV bedeutet, daß keine Leistungen abgenommen werden müssen, die nicht nachgefragt werden. Bei dem von der Betroffenen angebotenen Zugang zu dem Hauptverteiler wäre die Beigeladene zu 1) jedoch, wie ausgeführt, gerade dazu gezwungen, eine von ihr nicht nachgefragte Leistung abzunehmen. Die Verpflichtung zur Entbündelung besteht zwar grundsätzlich nicht unbeschränkt. Schranken des Anspruchs auf entbündelten Zugang können sich insbesondere aus § 2 S. 3 NZV ergeben, sofern es sachliche Gründe gibt, die für ein Angebot in gebündelter Form sprechen. Derartige Gründe, die einer Entbündelung entgegenstehen, sind von der Betroffenen jedoch nicht überzeugend dargelegt worden. Dabei kann dahinstehen, ob § 2 NZV, wie von der Betroffenen unter Berufung auf den Beschluß des VG Köln vom 18.08.97 (Az. 1 L

2317/97) vorgetragen wird, vor dem Hintergrund des Kopplungsverbotes des Art. 86 S. 2 lit. d EGV auszulegen ist. Hiernach wäre eine Bündelung der betreffenden Leistungen zu einem einheitlichen Angebot nicht als mißbräuchlich anzusehen, wenn es funktionale - technische oder wirtschaftliche - Gründe für die Zusammenfassung gäbe oder wenn ein entsprechender Handelsbrauch bestünde. Diese Argumentation begegnet bereits grundsätzlichen Zweifeln, da es sich im Rahmen des Art. 86 EGV beim Kopplungsverbot um eine andere Fallgruppe handelt als bei den „essential-facilities“-Fällen. Dies folgt schon daraus, daß das Kopplungsverbot den Schutz des Nachfragers auf der nachgeordneten Handelsstufe bezweckt, während die „essential-facilities“-Fälle den Schutz des Wettbewerbs auf der horizontalen Ebene im Blick haben.

Jedenfalls ist ein entsprechender Handelsbrauch der Beschlußkammer nicht bekannt. Er hätte ggf. von der Betroffenen nach § 2 S. 3 NZV nachgewiesen werden müssen. Auch an einer sonstigen sachlichen Rechtfertigung für die Bündelung der Leistungen fehlt es. Für die Fälle, in denen eine zweite Grundstückseigentümergeklärung nicht erteilt wird, stehen der Notwendigkeit einer Zusammenfassung der Leistung „Inhouse-Infrastruktur“ mit den weiteren von der Betroffenen angebotenen Leistungen durch die Gewährung des Zugangs am Hauptverteiler nämlich schon rechtliche Gründe entgegen. Nach dem Rechtsgedanken des § 10 Abs. 3 TKV wird der geforderte Grad der Entbündelung durch die Beschränkung des Maßes der Mitbenutzung auf die auf dem Grundstück und in den darauf befindlichen Gebäuden verlegten Leitungen und Vorrichtungen bereits vorgegeben. Wenn eine derartige Beschränkung nach § 10 Abs. 3 TKV möglich ist, zeigt dies, daß ein notwendiger funktionaler Zusammenhang nicht gegeben ist. Sinn und Zweck des § 10 Abs. 3 TKV bestehen nämlich nicht darin, eine über die Vorschriften der NZV hinausgehende Entbündelung zu erzwingen, sondern vielmehr darin, das Maß der Mitbenutzung auf die Inhouse-Infrastruktur zu beschränken, dem nicht marktbeherrschenden Anbieter also gegenüber dem nach § 33 TKG i.V.m. § 2 NZV verpflichteten marktbeherrschenden Anbieter ein Mehr an Rechten einzuräumen.

Auch darüber hinaus ist der von der Betroffenen dargelegte funktionale Zusammenhang nicht tatsächlich erkennbar. Die technische Teilbarkeit der Leistung als notwendige Bedingung der Entbündelung ist zwischen den Beteiligten ohnehin unstrittig. Aber auch in betrieblich-funktionaler und wirtschaftlicher Hinsicht ist eine Zusammenfassung der einzelnen Leistungen nicht geboten. Wie die Betroffene selbst ausführt, kann die Installation der Inhouse-Infrastruktur von jedem fachkundigen Kleinunternehmer verlegt werden. Entsprechende Kleinunternehmer werden neben der Betroffenen bei der Installation der Inhouse-Infrastruktur tätig. Sowohl vom betrieblichen Ablauf her als auch vom wirtschaftlichen Risiko

ist die Installation der Inhouse-Infrastruktur von der Geschäftstätigkeit der Betroffenen getrennt. Auch die Tatsache, daß die Betroffene anders als für die restliche Teilnehmerschlußleitung kein Bestandsverzeichnis über die in ihrem Eigentum stehenden Einrichtungen der Inhouse-Infrastrukturen führt, dokumentiert, daß sie selber von einer wirtschaftlichen Trennung ausgeht. Anders ließe sich nicht erklären, weshalb ein einheitliches Wirtschaftsgut nur teilweise erfaßt wird.

6. Ein der Nachfrage der Beigeladenen zu 1) entsprechendes Angebot auf einen derart entbündelten Zugang hat die Betroffene bislang nicht abgegeben. Auf die ursprüngliche Anfrage der Beigeladenen zu 1) hin hat die Betroffene Verhandlungen ausdrücklich abgelehnt. Soweit sie rügt, daß ihr die technische Lösung über einen Zwischenverteiler von der Beigeladenen zu 1) erstmals in der mündlichen Verhandlung präsentiert wurde, hat sie sich zwar im Einzelfall nach vorheriger Absprache mit dem jeweiligen Hauseigentümer zu einer Verhandlung bereit erklärt. Hierdurch wird der Beigeladenen zu 1) jedoch selbst in den Fällen, in denen die Betroffene einer Nutzung letztlich zustimmt, kein effektiver Zugang ermöglicht. Zum einen besteht für sie bei derartigen aufwendigen Einzelverhandlungen keine Planungssicherheit darüber, wann ein Anschluß realisiert werden kann und wann nicht. Zum anderen bedingt dies, daß die Beigeladene zu 1) der Betroffenen in jedem Einzelfall vorab offenlegt, mit welchem Kunden sie ein Vertragsverhältnis eingegangen ist. Hierdurch würden ihre Geheimhaltungsinteressen in erheblichem Maße berührt.

6.1. Die Zugangsverweigerung ist mißbräuchlich im Sinne von § 33 Abs. 2 TKG. Zwar reicht alleine die Verweigerung des Zugangs unter Verstoß gegen § 33 Abs. 1 TKG als solche nicht aus, um einen Mißbrauch zu bejahen, wie die Formulierung in § 33 Abs. 2 S. 1 TKG ("soweit dieser Anbieter seine marktbeherrschende Stellung mißbräuchlich ausnutzt") zeigt. Vielmehr bedarf es zusätzlicher Gründe, da die Verweigerung des Zugangs, welche an sich eine normalerweise zulässige Ausnutzung des Eigentums als eines Ausschließlichkeitsrechts darstellt - jedenfalls soweit Installationen im Eigentum der Betroffenen in Frage stehen -, grundsätzlich nicht mißbräuchlich ist. Derartige Gründe können nach der essential-facilities-Doktrin, wie sie der EuGH in der sogenannten Magill-Entscheidung entwickelt hat, etwa darin liegen, daß die Entwicklung eines neuen Produktes verhindert wird oder daß sich das marktbeherrschende Unternehmen einen abgeleiteten Markt vorbehält.

6.2. Die bisherige, sich im Vergleich zum Fernnetz nur allmählich vollziehende Entwicklung des Wettbewerbs im Sprachtelefondienst für den Ortsnetzbereich, in welchem die Betroffene unzweifelhaft auch nach der Liberalisierung des Sprachtelefondienstes zum 01.01.98 über eine überragende Marktposition verfügt, deutet zumindest darauf hin, daß die Betroffene

sich durch die Zugangsverweigerung unter Behinderung potentiellen Wettbewerbs auf absehbare Zeit einen abgeleiteten Markt vorbehalten würde. Hierfür spricht auch, daß die Beigeladene zu 1) nicht nur einen Preiswettbewerb, sondern auch einen Qualitätswettbewerb mit der Betroffenen anstrebt, welcher durch die Beschränkung des Zugriffs auf die Inhouse-Infrastruktur verhindert würde. Einer positiven Feststellung hierzu bedarf es jedoch nicht, da jedenfalls keine Indizien für das Fehlen einer solchen wettbewerbsbehindernden Wirkung bestehen, so daß im Zweifel die Vermutung des § 33 Abs. 2 S. 3 TKG für einen Mißbrauch spricht. Die Betroffene hat diese Vermutung nicht widerlegt. Als sachliche Gründe im Sinne von § 33 Abs. 2 S. 3 TKG kommen im Bereich des Zugangs zum Netz der Betroffenen, um den es vorliegend geht, nur solche Gründe in Betracht, die im Einklang mit den in § 33 Abs. 1 S. 2 TKG genannten grundlegenden Anforderungen (Sicherheit des Netzbetriebes, Netzintegrität, Interoperabilität der Dienste, Datenschutz) im Sinne des Art. 3 Abs. 2 der Richtlinie 90/387/EWG des Rates vom 28.06.90 (ABl. EG Nr. L 192 S. 1) stehen. Eine andere Auslegung würde zu einem Wertungswiderspruch führen, da § 33 Abs. 1 S. 2 TKG ersichtlich den Netzzugang - nur dieser kann hier im Hinblick auf die ONP-Anforderungen gemeint sein - strengerer Regelungen unterwirft als die Beschränkung des Zugangs zu sonstigen Leistungen. Weder sind derartige Gründe von der Betroffenen, die wegen § 33 Abs. 1 S. 3 TKG insoweit eine Darlegungslast trifft, angeführt worden noch sind sie sonst ersichtlich. Der Beigeladenen zu 1) ist als Lizenznehmerin der Lizenzklassen 3 und 4 gemäß § 35 Abs. 3 S. 2 TKG die für den besonderen Netzzugang erforderliche Zuverlässigkeit zu unterstellen. Zugleich wird nach § 34 Abs. 2 TKG vermutet, daß sie sowohl als Anbieterin eigener Telekommunikationsdienstleistungen als auch als Nutzerin des Zugangs zur Inhouse-Infrastruktur die grundlegenden Anforderungen erfüllt, da sie unbestritten die in § 34 Abs. 2 TKG genannten Normen einhält.

Der hier festgestellte Mißbrauchsvorwurf schließt nicht aus, daß etwa bei einer Weiterentwicklung der zugrundeliegenden Technik oder bei Hinzutreten sonstiger Umstände, die im Rahmen dieses Verfahrens nicht in die Betrachtung einbezogen werden konnten, eine andere Bewertung erforderlich wäre. Insbesondere soll durch dieses Verfahren nicht der Status quo der für die Inhouse-Infrastruktur verwendeten Technik festgeschrieben werden.

7. Bei der Entscheidung darüber, ob und inwieweit die Betroffene zur Abstellung ihres mißbräuchlichen Verhaltens aufgefordert werden sollte, hat die Beschlußkammer von dem ihr gesetzlich eingeräumten Ermessen Gebrauch gemacht. Ein derartiger Ermessensspielraum folgt zwar nicht unmittelbar aus dem Wortlaut des § 33 Abs. 2 S. 2 TKG, ergibt sich jedoch aus dem Zusammenhang mit der als Ermessensvorschrift ausgestalteten Regelung des § 33 Abs. 2 S. 1 TKG. Dabei hat die Kammer berücksichtigt, daß der Betroffenen in den Fällen, in

Fällen, in denen sie Eigentümerin der jeweiligen Inhouse-Infrastruktur und/oder des Verteilers am APL ist, eine Mitnutzung durch die Beigeladene zu 1) nur gegen Zahlung eines angemessenen, den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Entgeltes zugemutet werden kann, das sich an den Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung zu orientieren haben wird. Zur Zahlung eines solchen Entgeltes hat sich die Beigeladene zu 1) von Anfang an bereit erklärt. Keine andere Bewertung zugunsten der Betroffenen ergab sich dabei aus dem von der Betroffenen vorgetragenen Gesichtspunkt, daß die Teilnehmeranschlußleitung hinter dem Abschlußpunkt der Linientechnik in Richtung zum Hauptverteiler durch die beabsichtigte Nutzung der Beigeladenen zu 1) entwertet würde, da die gleiche Folge auch bei einer kompletten Neuinstallation der Inhouse-Infrastruktur durch die Betroffene eintreten würde. Ebenso tritt eine solche „Entwertung“ ein, wenn der jeweilige Kunde seinen Anschluß ganz abmeldet. Hierin realisiert sich lediglich das allgemeine unternehmerische Risiko. Dieses Risiko wurde im Hinblick auf die Verpflichtung des Bundes, gemäß Art. 87f Abs. 1 GG angemessene und ausreichende Dienstleistungen im Bereich der Telekommunikation zu gewährleisten sowie unter Beachtung der Regulierungsziele des § 2 Abs. 2 TKG als nachrangig bewertet. Hierbei wurden insbesondere die Interessen der Nutzer (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 TKG) an einer möglichst kostengünstigen und flexiblen Auswahlmöglichkeit zwischen verschiedenen Teilnehmernetzbetreibern sowie die Sicherstellung eines chancengleichen und funktionsfähigen Wettbewerbs (§ 2 Nr. 2 TKG) durch die weitgehende Zurverfügungstellung der Inhouse-Infrastruktur der Betroffenen berücksichtigt. Die zeitlichen Vorgaben für die Vorlage des Angebots bzw. für die Einreichung eines Entgeltgenehmigungsantrags nach § 39 TKG wurden deshalb in die Aufforderung an die Betroffene aufgenommen, um zu verhindern, daß durch eine etwaige absichtliche Verzögerung der Verhandlungen oder des Entgeltantrags der Zugang faktisch weiterhin verweigert wird. Hierbei wurde berücksichtigt, daß der Betroffenen die Forderung der Beigeladenen zu 1) bereits seit ca. 5 Monaten bekannt ist. Sie konnte sich deshalb seit geraumer Zeit auf die Notwendigkeit entsprechender Maßnahmen einrichten, wohingegen eine weitere Verzögerung für die Beigeladene zu 1) mit wirtschaftlichen Nachteilen verbunden wäre.

7.1. Soweit die Betroffene weder Eigentümerin der von ihr betriebenen Inhouse-Infrastruktur noch des Verteilers am APL ist, z.B. wenn ein Eigentumsverlust hieran etwa durch eine dauerhafte und feste Verbindung mit dem jeweiligen Grundstück eingetreten ist, sprachen die überwiegenden Gesichtspunkte aus den gleichen Gründen ebenfalls für eine Nutzung durch die Beigeladene zu 1). Hierbei bedurfte es auch keines Hinweises auf eine etwaige Entgeltspflichtigkeit der Duldung, da die Betroffene insoweit selbst fremdes Eigentum unentgeltlich nutzt. Einer Entschädigung durch die Beigeladene zu 1) bedarf es nicht. Eine Entgeltzahlungspflicht kommt ohne eine besondere Vereinbarung zwischen den Beteiligten auch nicht

unter dem Gesichtspunkt in Betracht, daß der Betroffenen als Betreiberin der Inhouse-Infrastruktur möglicherweise Wartungsarbeiten o.ä. obliegen. Sobald die Beigeladene zu 1) die Inhouse-Infrastruktur durch die von ihr vorgenommene Verbindung selbst nutzt, übt sie die Funktionsherrschaft hierüber aus, so daß sie - ggf. auf Teile der Inhouse-Infrastruktur begrenzt - als Netzbetreiberin anzusehen ist. Die Eigenschaft als Netzbetreiberin als solche stellt aber keine vermögenswerte Rechtsposition dar, deren Entzug oder Beeinträchtigung zu entschädigen wäre.

7.2. Die Aufforderung an die Betroffene, den Mißbrauch ihrer marktbeherrschenden Stellung abzustellen, ist verhältnismäßig. Ein milderer, in gleicher Weise geeignetes Mittel zur Herstellung eines chancengleichen und funktionsfähigen Wettbewerbs bestand im Hinblick auf den Zugang zur Inhouse-Infrastruktur nicht. Die Betroffene wird durch diese Aufforderung auch nicht unangemessen belastet. Sie kann zunächst mit der Beigeladenen zu 1) verhandeln, ohne bereits durch einen förmlichen Verwaltungsakt gebunden zu sein. Dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wird insbesondere dadurch Rechnung getragen, daß der Betroffenen ein Wahlrecht in Bezug auf die technische Realisierung eingeräumt wurde. Hiermit wird ihr ermöglicht, die Nutzung in der für sie verträglichsten Weise zu gewähren.

8. Eine entsprechende Aufforderung, einen Mißbrauch gegenüber der Beigeladenen zu 2) abzustellen, war nicht auszusprechen. Zwar verfolgt die Beigeladene zu 2) die gleichen Interessen wie die Beigeladene zu 1), doch hat sie bislang die Betroffene noch nicht um Verhandlungen ersucht, so daß ihr gegenüber eine Zugangsverweigerung bislang nicht vorliegt.

Über den Antrag der Beigeladenen zu 1) im Verfahren der einstweiligen Anordnung war nicht zu entscheiden, da sich dieser infolge des Zeitablaufs durch diese Aufforderung überholt hat. Im übrigen wäre diesem Antrag schon deswegen nicht zu entsprechen gewesen, weil er zu einer hier unzulässigen Vorwegnahme der Hauptsache geführt hätte.